

Antrag der Geschäftsleitung* vom 29. Oktober 2015

KR-Nr. 217a/2012

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung
und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 217/2012
betreffend Sozialversicherungsbeiträge auf Sitzungsgelder**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 29. Oktober 2015,

beschliesst:

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 19. November 2012 überwiesenen Motion KR-Nr. 217/2012 betreffend Sozialversicherungsbeiträge auf Sitzungsgelder wird um ein Jahr bis zum 19. November 2016 erstreckt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 29. Oktober 2015

Im Namen der Geschäftsleitung
des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Theresia Weber-Gachnang

Der Sekretär:
Roman Schmid

* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Theresia Weber, Uetikon a. S. (Präsidentin); Markus Bischoff, Zürich; Karin Egli, Elgg; Esther Guyer, Zürich; Dieter Kläy, Winterthur; Philipp Kutter, Wädenswil; Marcel Lenggenhager, Gossau; Peter Reinhard, Kloten; Benno Scherrer, Uster; Markus Späth, Feuerthalen; Rolf Steiner, Dietikon; Jürg Trachsel, Richterswil; Thomas Vogel, Illnau-Effretikon; Erich Vontobel, Hinwil; Sekretär: Roman Schmid, Opfikon.

Begründung

Der Kantonsrat hat der Geschäftsleitung am 19. November 2012 folgende von ihr selbst eingereichte Motion betreffend Sozialversicherungsbeiträge auf Steuergelder zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Die Geschäftsleitung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen betreffend Entschädigungen der Ratsmitglieder zu unterbreiten. Die Revision soll mit Blick auf den Milizcharakter des parlamentarischen Mandats sicherstellen, dass die Entschädigungen der Ratsmitglieder bei den Sozialversicherungen (AHV und 2. Säule) gleichermassen und entsprechend der privaten beruflichen Tätigkeiten der Ratsmitglieder (Selbstständigerwerbende und Angestellte) versichert sind. Im Bereich der 2. Säule ist eine freiwillige Lösung anzustreben.

Die Frist zur Berichterstattung und Antragstellung läuft am 19. November 2015 ab.

Die Geschäftsleitung hat an sechs Sitzungen intensiv über eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen diskutiert. Es mussten sozialversicherungsrechtliche Fragen aller drei Säulen geklärt und Verhandlungen mit verschiedenen Versicherungsanbietern geführt werden. Die Geschäftsleitung war daran interessiert, eine ausgewogene Lösung sowohl für selbstständigerwerbende als auch für angestellte Ratsmitglieder zu finden. Folglich verzögerten sich die Arbeiten für die Ausarbeitung eines Antrages an den Kantonsrat.

Leider wurde jedoch im Winter 2014 Anzeige bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) gegen die Entschädigungsregelung des Kantonsrates eingereicht. Aufgrund des gestellten Wiedererwägungsgesuches wartete die Geschäftsleitung den Entscheid der SVA ab, um ein Fristverlängerungsgesuch für die Motion 217/2012 zu stellen. Der Entscheid der SVA bzw. die Urteile der allfällig urteilenden Gerichte haben wesentlichen Einfluss auf die Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen.

Der Entscheid der SVA lag im August 2015 vor. Die Geschäftsleitung entschied, diesen Entscheid vor Sozialversicherungsgericht anzufechten, da er nur spärlich begründet war. Inzwischen kann abgeschätzt werden, dass mit einer Verzögerung der Ausarbeitung der gesetzlichen Lösung von mindestens einem Jahr gerechnet werden muss.

Die Geschäftsleitung beantragt deshalb verspätet, aber mit der Bitte um wohlwollende Genehmigung, eine Fristverlängerung um ein Jahr gemäss § 16 Abs. 2 KRG.